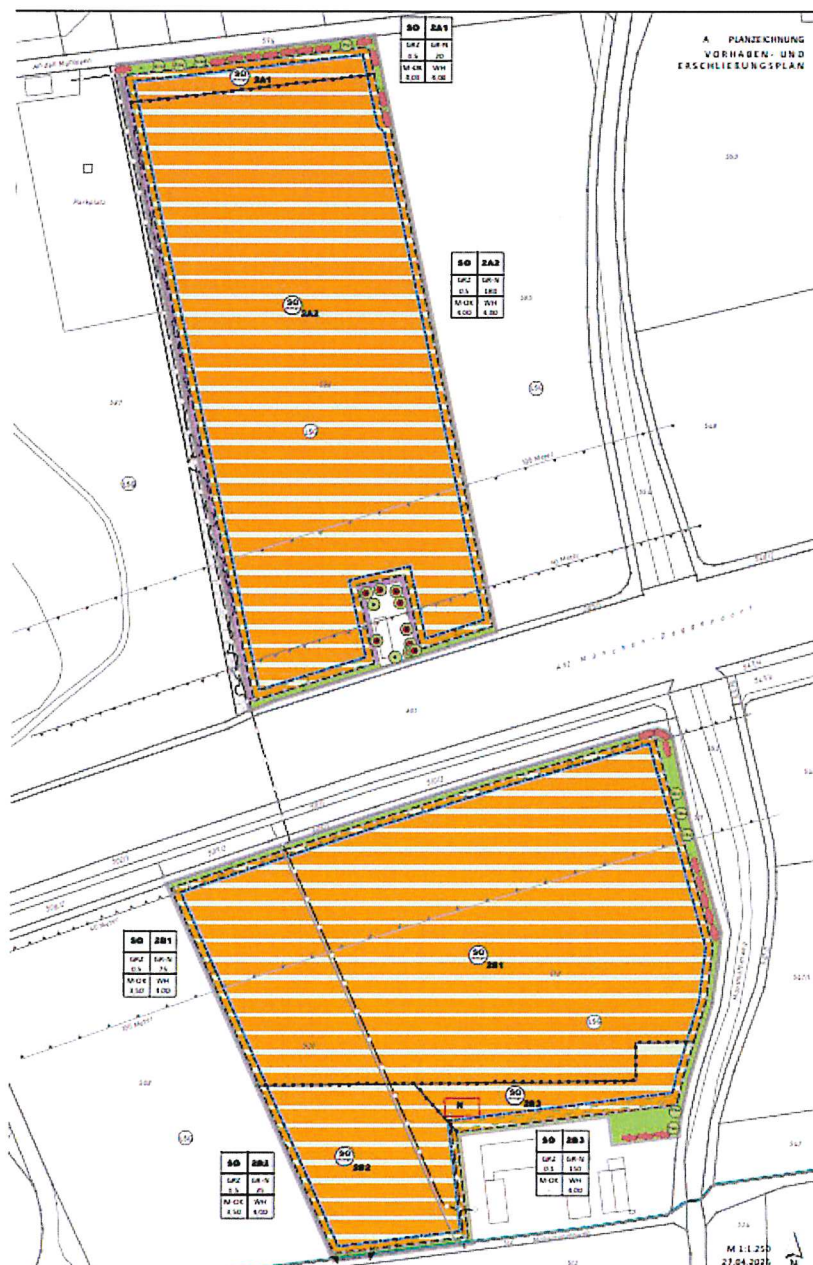


**Bekanntmachung
über den Satzungsbeschluss
des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 142
„Freiflächenphotovoltaikanlagen an der A92, Projektzone Mitte“
(Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB -)**

Der Gemeinderat fasste den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 142 „Freiflächenphotovoltaikanlagen an der A92, Projektzone Mitte“ in seiner Sitzung am 27.04.2026. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Nachfolgend die planerische Zeichnung des Bebauungsplan Nr. 142 „Freiflächenphotovoltaikanlagen an der A92, Projektzone Mitte“.



Jedermann kann sich den Bebauungsplan Nr. 142 „Freiflächenphotovoltaikanlagen an der A92, Projektzone Mitte“ in der Fassung vom 27.04.2026 (Plan mit Festsetzungen und Begründung, Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) sowie Blendgutachten) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan Nr. 142 „Freiflächenphotovoltaikanlagen an der A92, Projektzone Mitte“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt des Rathauses der Gemeinde Neufahrn, Bahnhofstraße 32, im II. Stock (barrierefrei zu erreichen), Zimmer 208 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden

- Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
- Dienstag, zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Donnerstag, zusätzlich von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und ab 06.07.2026 zu folgenden Öffnungszeiten

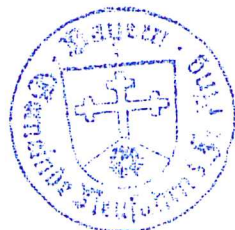
Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18 Uhr
sowie Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Ozan Iyibas
1. Bürgermeister

Angeheftet am: 18.06.2026
Unterschrift:

Abgenommen am: 23.07.2026
Unterschrift: